



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

**An die  
Mitglieder des vdu**

=====

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Tel.: 0511 8505-246  
Fax: 0511 8505-4246  
E-Mail: vdu@vdu-online.de  
Internet: www.vdu-online.de  
unser Zeichen: 2022-08-23 RS 31 KG-CS

2023-08-23

## **Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt deutsche ETS-Beihilferegelung zur indirekten Strompreiskompensation sowie Anpassung der deutschen Regelungen unter dem Befristeten EU-Krisenbeihilferahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern informieren wir Sie heute über folgende, aktuelle EU-beihilferechtliche Entscheidungen, die uns der BDI übermittelt hat:

1. EU-EHS-Beihilfeleitlinien: Die Europäische Kommission genehmigt die deutsche Regelung zum Ausgleich indirekter Strompreiskosten
2. Befristeter EU-Krisenbeihilferahmen: Die EU-Kommission genehmigt die Änderungen bestehender deutscher Beihilferegelungen zur Unterstützung von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine

### **AD 1) EU-EHS: Genehmigung der deutschen Regelung zur indirekten Strompreiskompensation vom 19. August 2022**

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der EU-Beihilfavorschriften, und insbesondere der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (sog. „EHS-Leitlinien für staatliche Beihilfen“), die deutsche Regelung zur indirekten Strompreiskompensation genehmigt. Damit gab sie grünes Licht für die teilweise Entschädigung energieintensiver Unternehmen für höhere Strompreise aufgrund indirekter Emissionskosten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS):

- Die von Deutschland angemeldete Regelung mit einem geschätzten Gesamtvolumen von 27,5 Mrd. EUR soll einen Teil der höheren Strompreise abdecken, die sich aus den Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Preise auf die Stromerzeugungskosten (sogenannte „indirekte Emissionskosten“) im Zeitraum 2021 bis 2030 ergeben.
- Die Maßnahme kommt Unternehmen zugute, die in den in Anhang I der EHS-Leitlinien aufgeführten Sektoren tätig sind, bei denen ein Risiko der Emissionsverlagerung besteht.
- Der Ausgleich wird förderfähigen Unternehmen durch eine Teilerstattung der im Vorjahr angefallenen indirekten Emissionskosten gewährt und letztmals 2031 gezahlt werden.
- Der Beihilfemaximalbetrag entspricht in der Regel 75 % der angefallenen indirekten Emissionskosten. In einigen Fällen kann der Beihilfemaximalbetrag jedoch heraufgesetzt werden, um die verbleibenden indirekten Emissionskosten auf 1,5 % der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu begrenzen. Der Beihilfebetrags wird auf der Grundlage von Stromverbrauchseffizienz-Richtwerten berechnet, die Energieeinsparanreize zu setzen.
- Die Beihilfeempfänger müssen einen bestimmten Anteil ihrer indirekten Emissionskosten, nämlich die Kosten für 1 GWh des jährlichen Stromverbrauchs, selbst tragen.
- Darüber hinaus werden keine Beihilfen für den Verbrauch selbst erzeugter Elektrizität aus Anlagen gewährt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden und für die der Beihilfeempfänger Anspruch auf eine Vergütung nach dem deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz hat.
- Um für den Kostenausgleich in Betracht zu kommen, müssen die Unternehmen entweder
  - I. bestimmte in ihrem „Energiemanagementsystem“ (d. h. dem Unternehmensplan, in dem Energieeffizienzziele und eine Strategie zu deren Erreichung festgelegt sind) aufgeführte Maßnahmen durchführen, oder
  - II. mindestens 30 % ihres Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen decken (durch standortinterne Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Strombezugsverträge oder Herkunftsnachweise)

Darüber hinaus müssen die Unternehmen ab 2023 zusätzliche Investitionen tätigen, sodass sie insgesamt mindestens 50 % des Beihilfebetrags in die Umsetzung von im

Energiemanagementsystem aufgeführten wirtschaftlich tragbaren Maßnahmen oder in die Dekarbonisierung ihres Produktionsprozesses investieren.

## **AD 2) Genehmigung der Anpassungen der deutschen Regelungen unter dem Befristeten EU-Krisenbeihilferahmen**

Die Europäische Kommission hat am 18. August 2022 festgestellt, dass die Änderungen bestehender deutscher Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine mit dem Befristeten EU-Krisenbeihilferahmen, den die Kommission am 23. März 2022 angenommen und am 20. Juli 2022 geändert hat, im Einklang stehen.

Bei den bestehenden Regelungen handelt es sich um:

- die deutsche Rahmenregelung („BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“), die von der Kommission am 19. April 2022 genehmigt wurde; und
- eine weitere deutsche Rahmenregelung, bei der die Beihilfe in Form von Darlehensbürgschaften („Bürgschaftsregelung“) und zinsverbilligten Darlehen („zinsverbilligte Darlehensregelung“) gewährt wird, die die Kommission am 4. Mai 2022 genehmigt hat.

Deutschland meldete unter anderem die folgenden Änderungen an den bestehenden Regelungen an, die nunmehr die Zustimmung der EU-Kommission gefunden haben:

- eine Anhebung der Höchstgrenzen für begrenzte Beihilfebeträge in Übereinstimmung mit dem geänderten Befristeten EU-Krisenbeihilferahmen;
- für die Bürgschafts- und die zinsverbilligten Darlehensregelungen eine Klarstellung, wie die Darlehenshöchstbeträge für neu gegründete Unternehmen berechnet werden, und
- die Einführung der Möglichkeit, bei der Regelung für zinsverbilligte Darlehen den Darlehensbetrag zu erhöhen, um den Liquiditätsbedarf zu decken, der sich aus der Forderung nach finanziellen Sicherheiten für Handelstätigkeiten auf den Energiemärkten ergibt.



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser aktuellen Entwicklungen, für die sich auch der BDI auf nationaler und EU-Ebene eingesetzt hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Kerstin Gördes